

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. März 2016 — Hellenische Republik/Europäische Kommission

(Rechtssache C-431/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Von der griechischen Agrarversicherungsanstalt [ELGA] in den Jahren 2008 und 2009 gewährte Ausgleichszahlungen — Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begriff „staatliche Beihilfe“ — Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV — Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor — Begründungspflicht — Verfälschung von Beweisen)

(2016/C 156/11)

Verfahrenssprache: Griechisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Chalkias und A. Vasilopoulou)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouchagiar, R. Sauer und D. Triantafyllou)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 395 vom 10.11.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 1. März 2016 — National Iranian Oil Company/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

(Rechtssache C-440/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran — Liste der Personen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 945/2012 — Rechtsgrundlage — Kriterium der materiellen, logistischen oder finanziellen Unterstützung der iranischen Regierung)

(2016/C 156/12)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: National Iranian Oil Company (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-M. Thouvenin)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und V. Piessevaux), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Aresu, D. Gauci und L. Gussetti)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die National Iranian Oil Company trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 421 vom 24.11.2014.